

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 176/2004

§/Artikel/Anlage

§ 50

Inkrafttretensdatum

01.01.2005

Außerkrafttretensdatum

31.12.2005

Text**Dienstalterszulage**

§ 50. (1) Dem Universitätsassistenten gebührt eine Dienstalterszulage gemäß § 56 Abs. 1.

(2) Dem Universitätsdozenten (§ 154 lit. b BDG 1979) und dem Universitätsprofessor (§ 154 lit. a BDG 1979), der in seiner Verwendungsgruppe im Dienststand vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage. Die §§ 8 und 10 sind auf diese Zeiten anzuwenden.

(3) Die Dienstalterszulage des Universitätsdozenten gebührt im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen.

(4) Die Dienstalterszulage des Universitätsprofessors beträgt 603,6 Euro.